

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 294/08 B

L 3 U 397/06 (Bayerisches LSG)
S 41 U 392/03 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer weiteren Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*).

- 3 Vorliegend mangelt es schon an der Formulierung einer solchen Rechtsfrage. Die Klägerin hat in ihrer Beschwerdebegründung die Fragen gestellt,

"ob bei einem untrennbaren Zusammenwirken mehrerer schwerer Erkrankungen zu einem derart erheblich reduzierten Allgemeinzustand des Versicherten, dass jede Erkrankung zum Tode führen kann, auch die letztlich nicht akut zum Tode führende Berufskrankheit als beachtliche wesentliche Teilursache des Todes angesehen wird", und

"ob für die Feststellung, dass die Berufskrankheit für sich allein das Leben des Versicherten um wenigstens ein Jahr verkürzt hat, auf statistische Werte unter Beurteilung der Krankheitssymptome abgestellt werden kann."

- 4 Beide Fragen sind unter Zugrundelegung juristischer Gesichtspunkte und aufgrund von Normen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - nicht zu beantworten. Ob eine Ursache für den Eintritt eines Erfolgs wesentlich ist, hängt von mehreren Kriterien und insbesondere den Umständen des Einzelfalls ab (*vgl nur BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17, jeweils RdNr 15 f*). Was in der zweiten Frage mit der Formulierung "abgestellt werden kann" gemeint ist, bleibt unklar (*zu dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und dessen näheren Bestimmung bei der Beurteilung von Kausalitätsfragen: BSG aaO, jeweils RdNr 17 ff*).



- 5 Die Klägerin hat den von ihr gerügten Verfahrensmangel wegen Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 103 SGG nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Die Klägerin macht geltend, das LSG habe zu ihrem Beweisantrag, den Gutachter Prof. Dr. K..... ergänzend zu befragen, ohne jede Begründung mitgeteilt, dass eine weitere Beweiserhebung nicht vorgesehen sei. Mit diesem Vorbringen hat sie einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 7 Dazu enthält die Beschwerdebegründung keine näheren Aussagen. Die Klägerin legt nur dar, wieso aus ihrer Sicht eine solche Beweiserhebung angezeigt gewesen wäre. Im Übrigen ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen kann (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 336*). Soweit die Klägerin sich in ihren Ausführungen im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinandersetzt, ist nur darauf hinzuweisen, dass darauf eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

